

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2012	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Januar 2012	Nr. 3
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät 5
(Philosophische Fakultät III - Empirische Humanwissenschaften) der
Universität des Saarlandes
Vom 3. November 2011.....

6

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät 5
(Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften)
der Universität des Saarlandes**

Vom 3. November 2011

Die Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund von § 64 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes vom 3. Dezember 2009 (Dienstbl. 2010, S. 20) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Promotionsverfahren ist innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Antrages (§ 5) abzuschließen. Während der vorlesungsfreien Zeit ist der Lauf der Frist gehemmt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Als hervorragend gilt nur ein Abschluss mit einer Gesamtnote von 1,5 oder besser.“
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Dissertation“ die Wörter „sowie ein Exemplar in elektronischer Form“ eingefügt.
4. In § 8 Abs. 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer“ die Wörter „als Kommissionsvorsitzende/Kommissionsvorsitzenden“ eingefügt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Ladungsfrist und Auslagefrist betragen während der Vorlesungszeit jeweils zwei Wochen und in der vorlesungsfreien Zeit jeweils vier Wochen. Überschneiden sich Vorlesungszeit und vorlesungsfreie Zeit, betragen Ladungsfrist und Auslagefrist jeweils drei Wochen.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 23. Januar 2012

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber